

W [REDACTED] H [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED]

Verwaltungsgericht [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Münster, [REDACTED].2023

Dr. M [REDACTED] D [REDACTED]
Rechtsanwalt

Dr. N [REDACTED] B [REDACTED]
Rechtsanwältin

C [REDACTED] E [REDACTED]
Rechtsanwalt

Sekretariat: [REDACTED]

Telefon: +49 [REDACTED]

Telefax: +49 [REDACTED]

d [REDACTED] @w [REDACTED] -h [REDACTED] .de

Unser Zeichen: [REDACTED]
(bitte immer angeben)

Per [REDACTED]

In Sachen

[REDACTED] ./ Land Nordrhein-Westfalen
[REDACTED]

teilen wir aufgrund verschiedener Anfragen in beim Gericht anhängigen gleichgelagerten Verfahren folgendes mit:

1.

Nach den Urteilen des OVG NRW vom 17.03.2023 betreffend Schlussbescheide zur NRW-Soforthilfe 2020 dürfte der von Ihnen beklagte Schlussbescheid rechtswidrig sein.

2.

Die Rechtswidrigkeit des Schlussbescheides führt nach den Urteilen des OVG NRW vom 17.03.2023 jedoch nicht zwingend dazu, dass Sie die Soforthilfe behalten dürfen.

Vgl. Pressemitteilung des OVG NRW vom 17.03.2023, Anlage 1

W [REDACTED] H [REDACTED] | AG Essen [REDACTED] | USt-IdNr. [REDACTED]

SPARKASSE HAMM
IBAN: [REDACTED]
BIC: WELADED1HAM

Hamm

SPARKASSE MÜNSTERLAND-OST
IBAN: [REDACTED]
BIC: WELADED1MST

Berlin

SPARKASSE OSNABRÜCK
IBAN: [REDACTED]
BIC: NOLADE22XXX

Köln

COMMERZBANK AG HAMM
IBAN: [REDACTED]
BIC: COBADEFF410

Münster

Osnabrück

3.

Das beklagte Land wird aufgrund der Maßgaben des OVG NRW einen neuen Schlussbescheid erlassen und nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückfordern.

Sie werden deshalb in einem neuen Verfahren für jede Ausgabe darzulegen haben, dass Sie die Soforthilfe in den Zeitpunkten ihrer Verwendung zur Milderung von finanziellen Notlagen oder zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verwendet haben. Dabei haben Sie unter anderem die Ausschöpfung bestehender Zahlungsfristen darzulegen, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu versichern und anlässlich von Einzelfallprüfungen auch zu belegen.

Die Soforthilfe durfte nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.03.2023 nicht zur Kompensation von **bloßen** Umsatzausfällen verwendet werden. Die **bloße** Berechnung der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben über den 3-monatigen Bewilligungszeitraum genügte nicht.

Vgl. https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2023/4_A_1987_22_Urteil_20230317.html

4.

Ob und in welcher Höhe der neue Schlussbescheid für Sie zu einer Rückzahlungspflicht führt, lässt sich erst nach Durchführung des neuen Verfahrens beurteilen. Dabei kann angesichts der vom OVG NRW aufgestellten Maßgaben eine Schlechterstellung keinesfalls ausgeschlossen werden.

Um Ihnen erneuten Aufwand zu vermeiden und das Soforthilfeverfahren schnell und endgültig abzuschließen, ist das beklagte Land zum Abschluss folgenden Vergleichs bereit:

- (1) Der von der Klägerseite beklagte Schlussbescheid des beklagten Landes, Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-[REDACTED], wird insoweit abgeändert, dass die Klägerseite einen Betrag von nur [REDACTED] € bis zum 30.11.2023 auf das Konto der Landeshauptkasse [REDACTED] unter Angabe des vorstehend genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten hat (entspricht der Hälfte des nach dem beklagten Schlussbescheid zurückzuerstattenden Betrages).**

- (2) Mit diesem Vergleich sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche der Klägerseite gegen das beklagte Land endgültig abgegolten und erledigt. Im Gegenzug wird das beklagte Land bei der Klägerseite kein erneutes Verwendungsnachweisverfahren durchführen.**
- (3) Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Vergleichs, trägt das beklagte Land.**

Sofern Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen sollten, wird das Gericht gebeten, den Parteien zur gütlichen Beilegung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gem. § 106 Abs. 2 VwGO diesen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten und nach Annahme durch die Parteien das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss festzustellen sowie den Streitwert festzusetzen.

Wenn Sie sich dem Vergleich nicht oder nicht unter diesen Konditionen anschließen sollten, wird das beklagte Land den Schlussbescheid aufheben und das Verfahren für erledigt erklären. In einem nächsten Schritt wird die Höhe der Soforthilfe in einem neuen Verfahren ermittelt (vgl. Ziff. 3). Dabei werden Sie aufgefordert für jede Ausgabe darzulegen, dass Sie die Soforthilfe in den Zeitpunkten ihrer Verwendung zur Milderung von finanziellen Notlagen oder zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verwendet haben.

Dr. M [REDACTED] D [REDACTED]
Rechtsanwalt

Dr. N [REDACTED]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht

C [REDACTED] E [REDACTED]
Rechtsanwalt